

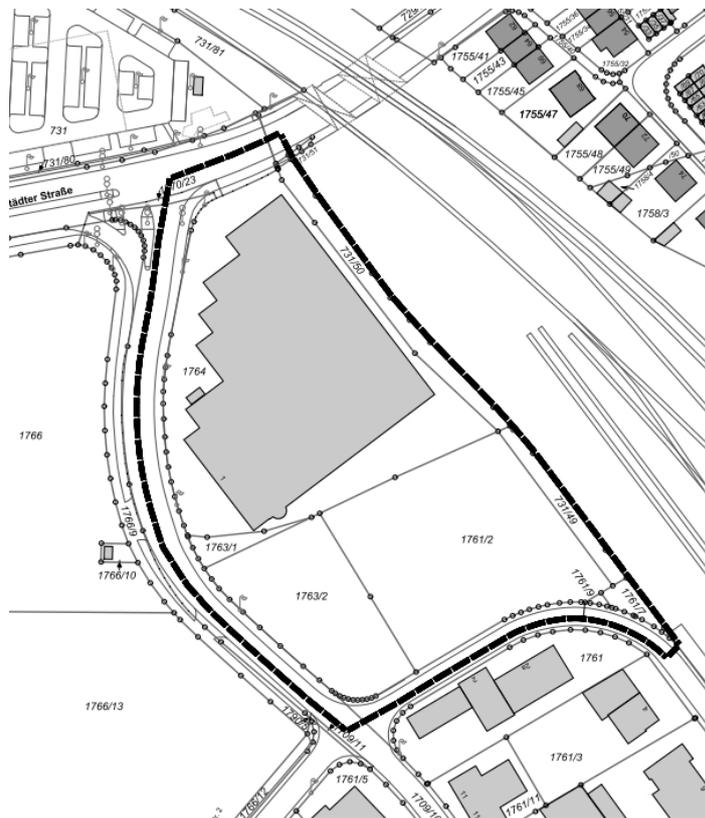
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „168 – SO Dreichlinger Straße“

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 09.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „168 – SO Dreichlinger Straße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,64 ha. Das Gebiet liegt im Westen des Stadtgebietes zwischen Freystädter Straße, Hans-Dehn-Straße und Dreichlinger Straße und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.05.2022.

Der Bebauungsplan „168 –SO Dreichlinger Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus I, 2. Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., 17.08.2022

Thomas Thumann
Oberbürgermeister